



Beschlussvorlage

Vorlage: OA/003/2024	Referenz:
Fachbereich: Ordnungsamt	Datum: 14.05.2024
Bearbeiter: Carolin Freier	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	04.06.2024	öffentlich

Betreff:

Beschluss der 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 02.04.2024 erhielt die Stadtverwaltung Zwönitz von der Landesdirektion Sachsen einen Hinweis, dass die Musterpolizeiverordnung des SSG teilweise unzulässige Lärmbestimmungen enthalte.

Diese jeweiligen Formulierungen in der Polizeiverordnung sind nicht bußgeldbewährt und können von den Kommunen somit nicht geahndet werden.

Die Stadt Zwönitz erließ zum Jahresbeginn 2024 die neue Polizeiverordnung, welche auf der Musterpolizeiverordnung des SSG basiert. Folglich sind die Formulierungen in §§ 8, 10 und 11 unzulässig.

In Ermangelung weitergehender landesgesetzlicher anlagenbezogener Regelungen zum Lärmschutz bzw. einer landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für kommunale anlagenbezogene Regelungen zum Lärmschutz entfaltet die 32.

Bundesimmissionsschutzverordnung eine Sperrwirkung gegenüber Regelungen des allgemeinen Polizeirechts.

Die Gemeinden können somit nur verhaltensbezogenen Lärm in den Polizeiverordnungen regeln, anlagenbezogener Lärm ist bereits gesetzlich in der 32. BImSchV geregelt.

Um die Rechtmäßigkeit der Polizeiverordnung wiederherzustellen, müssen die entsprechenden Formulierungen durch eine Änderungsverordnung neu geregelt bzw. herausgenommen werden.

Die 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz orientiert sich an

dem beigefügten Schreiben der Landesdirektion in Anlage 2.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt die 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz gemäß Anlage.

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung

Anlage 2 – Schreiben Landesdirektion vom 02.04.2024